

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Pelm

**Sitzungstermin:** 21.10.2021  
**Sitzungsbeginn:** 18:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:45 Uhr  
**Ort, Raum:** Pelm, in der Mehrzweckhalle Bahnhofstraße

## **ANWESENHEIT:**

### **Ortsbürgermeister**

Herr Udo Platten Ortsbürgermeister

---

### **Mitglieder**

Frau Bettina Altherr-Müller

Herr Frank Bell

Herr Helmut Bell

Herr Peter Sen. Bell

Herr Wolfgang Lenzen

Herr Klaus Müller

Herr Herbert Neuendorf

Frau Julia Prokoph

Frau Magdalena Winter

---

### **Verwaltung**

Herr Hans Peter Böffgen

Herr Jonas Mauer

zu TOP 3 u. 4, bis 19:00 Uhr

Herr Winfried Schegner

---

### **Fehlende Personen:**

#### **Beigeordnete**

Herr Helmut Britz

Beigeordneter

entschuldigt

---

#### **Mitglieder**

Herr Niels Falk

entschuldigt

---

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 12.10.2021 auf Mittwoch, 21.10.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

# **TAGESORDNUNG**

## **Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Pelm
4. Ernennung, Vereidigung und Einführung der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters
5. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22
6. Erneuerung B 410 zwischen Gerolstein und Pelm
7. Beteiligung der Ortsgemeinde Pelm im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben
8. Grundstücksangelegenheiten
9. Informationen / Verschiedenes

## **Nichtöffentliche Sitzung**

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Pelm
12. Bauanträge / Bauvoranfragen, Grundstücksangelegenheiten
13. Informationen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

## Protokoll:

### **TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung**

#### Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.08.2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen.

Zum Punkt „Hochwasserschäden durch die Kyll und am Henkersbach“, TOP 5 – Informationen / Verschiedenes weist Ratsmitglied Helmut Bell darauf hin, dass in der Niederschrift von einem beschädigten Entwässerungsrohr die Rede ist. Das Rohr war jedoch lediglich mit Geröll zugesetzt, aber nicht beschädigt.

### **TOP 2: Einwohnerfragen**

#### Sachverhalt:

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

### **TOP 3: Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Pelm Vorlage: 1-3710/21/29-059**

#### Sachverhalt:

Für die geplante Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Pelm am 21. November 2021 wurde kein Wahlvorschlag eingereicht. Gemäß § 53 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt nunmehr die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters durch den Ortsgemeinderat Pelm. Die Wahl soll spätestens acht Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl erfolgen.

Die Wahl hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO). Wählbar sind alle Bürger\*innen, die im Ortsbezirk wohnen, mindestens 23 Jahre alt sind und die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen. Nicht wählbar sind Personen, die gegen Entgelt bei der Gemeinde Pelm oder der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein beschäftigt sind. Die als Ortsbürgermeisterin / der als Ortsbürgermeister zu Wählende muss nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein.

Ferner wird bekannt gegeben, dass die Kandidatin / der Kandidat gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Der Vorsitzende hat bei dieser Wahl Stimmrecht, da er gewähltes Ratsmitglied ist (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO). Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO).

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch einen in der Sitzung zu bildenden Wahlausschuss, der aus dem Vorsitzenden, zwei vom Ortsgemeinderat dazu bestellten Beisitzer/innen und einem Schriftführer, der i. d. R. von der Verbandsgemeindeverwaltung gestellt wird, besteht.

Vor Eintritt in die Wahlhandlung ist die Bildung eines Wahlvorstandes notwendig. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei dazu beauftragten Ratsmitgliedern und einem Schriftführer. Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift anzufertigen. Dem Wahlvorstand gehören an:

als Vorsitzender: Erster Beigeordneter Udo Platten  
als Beisitzer: die Ratsmitglieder Magdalena Winter und Herbert Neuendorf  
als Schriftführer: Jonas Mauer

Herr Udo Platten wird aus der Mitte des Rates als Ortsbürgermeister vorgeschlagen. Herr Platten stellt sich zur Wahl. Die anwesenden Ratsmitglieder werden namentlich zur geheimen Stimmabgabe mit Stimmzettel aufgerufen.

Beim ersten Wahlgang wurden 10 gültige Stimmen abgegeben. Zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Pelm wird

### **Herr Udo Platten**

mit 10-Ja-Stimmen einstimmig gewählt. Herr Platten nimmt die Wahl an und bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

## **TOP 4: Ernennung, Vereidigung und Einführung der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters Vorlage: 11140-29 | BI**

### **Sachverhalt:**

Der neu gewählte Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten zu ernennen. Ferner hat er den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten und ist anschließend in das Amt einzuführen. Ernennung, Vereidigung und Einführung erfolgt in der Regel durch den noch im Amt befindlichen Vorgänger oder durch den allgemeinen Vertreter.

Der ehemalige Ortsbürgermeister, Herr Leo Meeth, befindet sich seit dem 01.09.2021 nicht mehr im Amt. Weiterhin ist der allgemeine Vertreter, Herr Beigeordneter Britz, am heutigen Tag entschuldigt, sodass die Ernennung, Vereidigung und Einführung des Ortsbürgermeisters durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Ratsmitglied zu erfolgen hat.

Das beauftragte Ratsmitglied ist durch den Ortsgemeinderat zu wählen. Der Ortsgemeinderat wünscht einstimmig keine geheime Abstimmung, sodass die Wahl offen mit Handzeichen erfolgen kann. Aus der Mitte des Rates wird Herr Helmut Bell als beauftragtes Ratsmitglied vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

Herr Udo Platten wird anschließend durch das beauftragte Ratsmitglied Helmut Bell unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Pelm ernannt. Nach Aushändigung der Ernennungsurkunde erfolgt die Vereidigung und Einführung ins Amt.

**Abstimmungsergebnis:** zur Kenntnis genommen

**Sachverhalt:**

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört die Festsetzung des Brennholzpreises.

Die Ortsgemeinde Pelm hat für den Forstbetrieb als Besteuerungsart die Regelbesteuerung gewählt.

Bei dieser Form der Besteuerung ist bei der Bildung der Brennholzpreise folgendes zu berücksichtigen:

Bisher konnten die Bruttobrennholzpreise (incl. 5,5% USt.) bei dem entsprechenden Forstbetrieb vereinnahmt werden.

Ab dem 01.01.2022 müssen die Forstbetriebe mit Regelbesteuerung die Umsatzsteuer in Höhe von 7% an das Finanzamt abführen, somit verbleibt nur noch der Nettopreis beim Forstbetrieb.

Der Ortsgemeinderat Pelm muss daher entscheiden

- a) ob die Bruttobrennholzpreise gleichbleiben, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinde um 6,5% niedriger sind; oder
- b) ob auf die bisherigen Preise die Umsatzsteuer von 7% aufgeschlagen wird, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinden unverändert bleiben, der Endpreis für den Bürger aber höher ist.

In der Ortsgemeinde Pelm kann jeder Haushalt in der Einschlagssaison 2021/2022 erwerben:

- Laubhartholz (Buche, Eiche, Esche, Bergahorn, Kirsche), lang, an den Weg gerückt, in den Bestellgrößen 5 oder 10 Festmeter pro Polter zum Preis von **50,- €/Fm für „einheimische Bürger“**. Für „**ortsfremde Bürger**“ beträgt der Preis **52,- €/Fm**.  
 Je nach Möglichkeit und Anfall können auch Kranlängen oder Fixlängen aus der Harvesteraufarbeitung angeboten werden. Die Bestellgrößen und Preise bleiben dabei gleich.
- Nadelbrennholz (Fichte, Kiefer, Lärche, Douglasie) lang an den Weg gerückt, oder auch in Fixlängen aus Harvesteraufarbeitung in den Bestellgrößen 5 oder 10 Festmeter pro Polter zum Preis von 10,- €/Fm.
- Flächenlose (Kronenlose, Resthölzer am Weg):  
 Reine Interessenbekundung - (wird nur bei Anfall, unterjährig bereitgestellt), in Festmeter geschätzt, je nach Qualität und Lage zum Preis von 15 – 25,- €/ Fm.

Das Holz ist nur für den Eigenverbrauch bestimmt. Die Abgabe von Brennholz soll nur an die örtlichen Haushalte erfolgen. Die Weiterveräußerung und Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Brennholz Ortsansässige	Einnahme für den Forstbetrieb	Umsatzsteuer in %	Bruttopreis
Pauschalbesteuerung	50,00 €	5,5%	50,00 €
a) Regelbesteuerung gleicher Bruttopreis	46,73 €	7%	50,00 €
b) Regelbesteuerung gleicher Nettopreis	50,00 €	7%	53,50 €

Brennholz Auswärtige	Einnahme für den Forstbetrieb	Umsatzsteuer in %	Bruttopreis
Pauschalbesteuerung	52,00 €	5,5%	52,00 €
a) Regelbesteuerung gleicher Bruttopreis	48,60 €	7%	52,00 €
b) Regelbesteuerung gleicher Nettopreis	52,00 €	7%	55,64 €

Der Ortsgemeinderat entscheidet, ob Variante a) gewählt wird mit der Konsequenz, dass die Einnahmen für den Forstbetrieb geringer ausfallen oder Variante b), bei der die Umsatzsteuer an den Brennholzwerber weitergegeben wird.

### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu folgenden Konditionen zu veräußern:

- die Brennholzpreise für Laubholz werden festgesetzt auf 50 €/fm incl. 7 % MwSt Langholz für Einheimische und 60 €/fm zzgl. 7 % für Auswärtige
- die Brennholzpreise für Nadelbrennholz werden festgesetzt auf 25 €/fm zzgl. 7 % MwSt Langholz für Einheimische und Auswärtige
- die Brennholzpreise für Flächenlose werden festgesetzt auf 15 – 25 € / fm zzgl. 7 % MwSt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 9 Enthaltung: 1

## **TOP 6: Erneuerung B 410 zwischen Gerolstein und Pelm Vorlage: 1-3635/21/29-056**

### **Sachverhalt:**

Im Zuge der Erneuerung der B 410 zwischen Gerolstein und Pelm besteht die Möglichkeit einen Radweg mit bauen zu lassen. Dies wird vom LBM sowie von der VG empfohlen und mit Blick auf die in Kürze anlaufenden Planungen zu einem VG-weiten Radwegenetzkonzept, begrüßt. Der Gemeinde entstehen anteilige Kosten von insgesamt ca. 15.300 € für alle Teilmaßnahmen Gehweg, Bushaltestelle, Radweg, davon ca. 6.600 € für den innerörtlichen Radweg (siehe Kostenschätzung LBM).

Die Bushaltestelle am Geeser Weg soll rückgebaut werden mit der Folge, dass der Bus künftig auf der Fahrbahn halten soll.

Aus dem Rat wird vorgeschlagen, den Kasselburger Weg als Radweg zu nutzen. Problematisch hieran ist jedoch, dass der Kasselburger Weg für den öffentlichen Verkehr gewidmet und auch sehr stark mit motorisierten Fahrzeugen genutzt ist.

Andererseits ist der vorgeschlagene Radweg entlang der B 410 aufgrund der Nähe zur B 410 ebenfalls nicht unproblematisch, da auf der B 410 sehr zügig gefahren wird. Auch für Familien mit kleinen Kindern wird ein Befahren eines parallel der B 410 verlaufenden Radweges gefährlich.

Der Entwurf des Radwegekonzeptes liegt derzeit leider nicht vor. Aus dem Rat wird daher vorgeschlagen, das Radwegekonzept im Rat vorzustellen und dann hierüber – evtl. auch in Teilen – abzustimmen.

## Beschluss:

Die Ortsgemeinde stimmt grundsätzlich der Planung zu, einen Radweg herzustellen. Die Ortsgemeinde bittet den LBM, die Vorentwurfsplanung nochmals im Ortsgemeinderat vorzustellen, damit die OG entsprechende Änderungswünsche geltend machen kann.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich beschlossen

Ja: 9 Nein: 1

**TOP 7: Beteiligung der Ortsgemeinde Pelm im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben**  
**Vorlage: 1-3520/21/29-043**

## Sachverhalt:

Die Baugenehmigungsbehörde (hier: Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel) entscheidet im bauaufsichtlichen Verfahren nach den §§ 31, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Hiervon ausgenommen sind die Freistellungsverfahren, sprich Verfahren für ein Bauvorhaben für ein Wohngebäude, welches den Bestimmungen des Bebauungsplanes entspricht.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde ist demnach in folgenden Verfahren notwendig:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 34 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Bei der Entscheidung über das Einvernehmen hat sich die Ortsgemeinde an den gesetzlichen Maßgaben der v. g. Rechtsgrundlagen zu orientieren. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31 und 33 – 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Im Rahmen der laufenden Verfahren tritt immer wieder die Situation auf, dass nicht ganz klar ist, wer in der Ortsgemeinde für die Erteilung des Einvernehmens zuständig ist. Dies führt zu einem weiteren Abstimmungsbedarf und letztendlich zu vermeidbaren Verzögerungen.

Grds. kann festgehalten werden, dass es sich bei der Erteilung / Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, um **kein** Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Sofern im Rahmen der Hauptsatzung bzw. alternativ durch Beschlussfassung im Ortsgemeinderat keine Übertragung an den Ortsbürgermeister bzw. einen Ausschuss erfolgt, muss die Angelegenheit im Ortsgemeinderat getroffen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Ablauf bzgl. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sowohl für die Verwaltung, als auch für die Gemeinden zu verbessern.

Es sollte eine klare rechtliche Zuordnung für jede Ortsgemeinde erfolgen, so dass den Mitarbeitenden im Aufgabenbereich Baugenehmigungsverfahren von Anfang klar ist, wer die Entscheidung trifft. Die Verwaltung würde dann zukünftig, entsprechend diesen Regelungen, die vorbereitete Stellungnahme ggfls. einschl. Beschlussvorlage erstellen und den Ortsbürgermeister zur Verfügung stellen.

Da eine Anpassung der Hauptsatzung zum jetzigen Zeitpunkt grds. nicht gewünscht ist, schlagen wir eine Übertragung durch Beschluss gem. § 32 Abs. 1 GemO vor:

- Grundsatz: Beratung des Einvernehmens im Ortsgemeinderat
- Sofern ein Bauausschuss das Einvernehmen erteilen soll, so könnte u. E. dies für alle o. g. Verfahren an diesen übertragen werden.

- Übertragung der Entscheidung auf den Ortsbürgermeister:  
Wir halten es für zweckmäßig, dass Teile des Einvernehmens auch auf den Ortsbürgermeister übertragen werden. Es sollte eine Übertragung auf den Ortsbürgermeister für folgende Verfahren vorgesehen werden:  
Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, sofern es sich um Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten handelt einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.  
Des Weiteren sollte festgehalten werden, dass durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden dürfen.

Auch wenn eine Übertragung an den Ausschuss oder den Ortsbürgermeister durch Beschluss erfolgt, steht es diesen frei, die Angelegenheit zur Entscheidung in den Rat zu bringen.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat überträgt nach § 32 Abs. 1 GemO die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB an den Ortsbürgermeister und seine Beigeordneten, wenn das Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich § 34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- Es handelt sich um Wohngebäude mit bis zu max. vier Wohneinheiten, einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
- Durch dieses Bauvorhaben werden die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt.

Des Weiteren wird die Erteilung des Einvernehmens in den folgenden Verfahren an den Bau-, Immobilien- und Forstausschuss übertragen:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 10

## **TOP 8: Grundstücksangelegenheiten**

### **Sachverhalt:**

Die Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Pelm, Flur 12, Flurstück-Nr. 40/1 (Am Berlinger Bach 11) haben bei der Ortsgemeinde Pelm angefragt, einen Teil des hinter ihrem Anwesen gelegenen Gemeindegrundstückes käuflich zu erwerben.



Wie man aus dem Luftbild ersehen kann, haben die Eigentümer des Anwesens Am Berlinger Bach 11 bereits einen Teil des gemeindlichen Grundstückes bebaut.

Aufgrund des Zuschnitts des gemeindlichen Grundstückes muss in jedem Fall die Zufahrt oberhalb des privaten Anwesens erhalten bleiben, damit die Ortsgemeinde weiterhin eine Zuwegung zum restlichen Teil des Grundstückes behält.



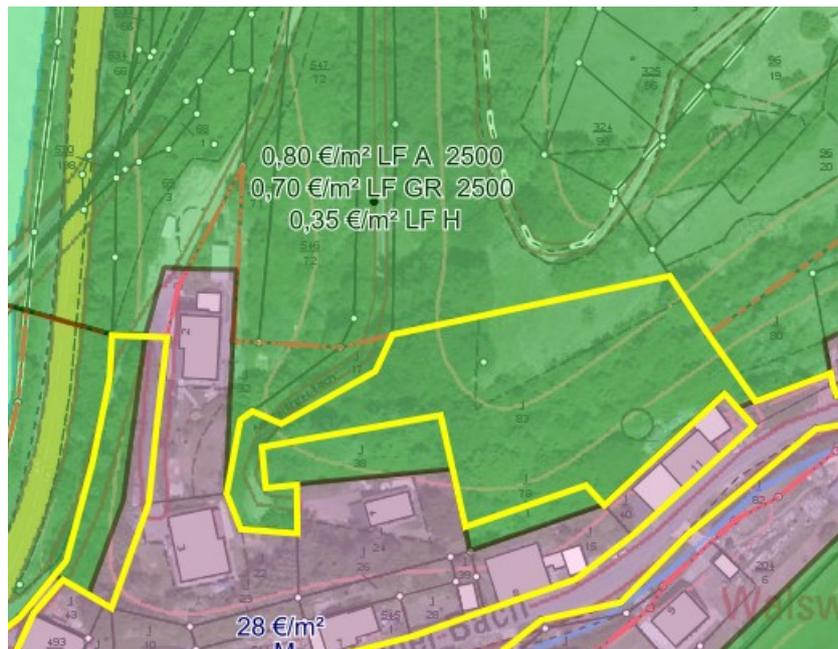
Das Grundstück ist sehr hängig, d.h. das Grundstück steigt auf einer Tiefe von 30 um 20 m und somit eine Steigung von ca. 66 %.

Denkbar wäre auch eine Verpachtung eines Grundstücksteiles an die Antragsteller.

Sollten diese dennoch eine Veräußerung erbitten, müssen die Käufer alle mit der Veräußerung und Vermessung verbundenen Kosten übernehmen.

Laut Bodenrichtwertkataster wird die Fläche als Landwirtschafts- bzw. Forstfläche bewertet und ist mit einem Preis von 0,70 € bzw. 0,80 €/m<sup>2</sup> angegeben.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass das Grundstück der Antragsteller (Flurstück 1/40) eins zu eins nach ob gespiegelt werden soll. Das Grundstück der Antragsteller hat eine Fläche von 395 m<sup>2</sup>, somit hätte auch die zu veräußernde Teilfläche eine Fläche von 395 m<sup>2</sup>.



### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat erklärt sich einverstanden einen Teil in der Größe des Grundstücks der Antragssteller (ca. 395 m<sup>2</sup>) aus dem gemeindeeigenen Grundstück zu veräußern. Der Kaufpreis wird auf 5,00 €/m<sup>2</sup> festgesetzt, da das rückwärtige Grundstück bereits baulich genutzt ist.

Das zu veräußernde Teilgrundstück ist im nachstehenden Lageplanauszug gekennzeichnet.



**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 10

#### TOP 9: Informationen / Verschiedenes

##### Sachverhalt:

- Dieses Jahr am 10.11.2021 findet wieder ein Martinszug statt. Eine Bewirtung würde durchgeführt, wenn seitens der Ortsgemeinde die Einhaltung der Corona-Zugangskontrollen gewährleistet wird. Dies ist jedoch seitens der Gemeinde kaum durchführbar. Denkbar wäre auch, dass die Tanzgruppe die Einlasskontrollen durchführt, die Gemeinde aber weiterhin Veranstalter ist.
- Kranzniederlegung am 20.11.2021 um 14.00 Uhr
- Ausbau Mehrzweckhalle: Submission am 17.11., Baubeginn nach Karneval Vereine werden beteiligt.
- In einigen Jahren laufen Urnengräber ab. In einigen Gemeinden werden in solchen Fällen sog. „Aschefelder“ angelegt, wo die Aschenbehälter gelagert werden können.
- Die Heizung im Bauhof könnte auf Gas umgestellt werden. Wenn die Anwohner der Zufahrt auch auf Gas umstellen möchten, könnte die gesamte Straße an die Gasleitung angeschlossen werden. Da der Bauhof vom Hochwasser betroffen war, ist die Heizungssteuer defekt.
- Der Vorsitzende hat einen Brief der Eheleute Merkelbach zum Druck der Chronik, Band 6 erhalten. Dieser ist zu Beginn der heutigen Sitzung an die anwesenden Ratsmitglieder ausgeteilt worden. Im Haushalt sind 4.000 Euro eingestellt. Diese sind auch für das Jahr 2022 vorgesehen.

- Durch die heutige Wahl des 1. Beigeordneten Udo Platten zum Ortsbürgermeister ist die Wahl des 1. Beigeordneten in einer der nächsten Sitzungen durchzuführen.

**Für die Richtigkeit:**

Gez. Udo Platten

.....  
Udo Platten  
(Vorsitzender)

Gez. Winfried Schegner

.....  
Winfried Schegner  
(Protokollführer)